

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 322.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1870, die Fortführung der Grundsteuerkataster sowie der Grund- und Hypothekenbücher betreffend.

Zur Erledigung einiger Zweifel, welche hinsichtlich des Verfahrens bei Eigenthumsveränderungen an Immobilien hervorgetreten sind, wird im Anschlusse an das Regulative vom 13. November 1855 (Gesetzsammlung Bd. X S. 429 ff.) und die Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1859 (Gesetzsammlung Bd. XII S. 319) zur Nachsicht für die Grund- und Hypothekenbehörden sowie für das Katasterbureau folgendes hierdurch angeordnet:

1) Wenn der Erwerber eines Grundstücks auf Ausfertigung eines Recognitionsscheins verzichtet, so ist der Katasterbehörde entweder die geschehene Besitzveränderung durch besondere Zuschrift mitzutheilen oder das auf Verichtigung des Besitztitels sich beziehende Protokoll mittelst Begleitbogens vorzulegen.

2) Wenn Grundstücke von Ehefrauen erworben werden, ist jedesmal der vollständige Name des Ehemannes, falls selbiger nicht schon aus dem Recognitionsscheine oder dem Besitztaudverzeichnis sich ergibt, der Katasterbehörde auf dem Begleitbogen kürzlich anzuzeigen.

3) Sowol bei Konsolidationen wie beierspaltungen ist, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, diejenige Realität, bei welcher ein Haus oder eine Hofraithe sich befindet, als Hauptrealität anzusehen, mit welcher die übrigen Parzellen zu konsolidiren sind, beziehungsweise welche bei eintretendererspaltung im Grund- und Hypothekenbuche wie im Kataster auf dem ursprünglichen Folium zu belassen ist.